

## Fahrervertrag

zwischen der Taxi-München eG, Engelhardstr. 6, 81369 München  
vertreten durch den Vorstand

und Herrn, Frau (nachfolgend Teilnehmer genannt)

Name ..... Vorname .....

Straße/Nr ..... PLZ/Ort .....

geb. am ..... Staatsangehörigkeit .....

Telefon ..... Mobil .....

Personenbeförderungsschein für München - Nummer: .....

ausgestellt am ..... gültig bis .....

Fahrernummer: ..... Gewünschte PIN .....  
(wird von der Zentrale vergeben) (4 Zahlen, frei wählbar!)

Sprachkenntnisse, außer deutsch: englisch  französisch  italienisch  türkisch

spanisch  arabisch  griechisch  russisch  sonstige .....

### Sonstige vom Teilnehmer angebotene Serviceleistungen:

Besorgungsfahrten  Sperriges/schweres Gepäck  Lotsenfahrten

Fahrten außerhalb Pflichtfahrgebiet  Überführungsfahrten

## Präambel

Unser gemeinsames Ziel ist es, mit dem Einsatz der Fahrerausweise eine optimale Betreuung unserer Mitgliedsunternehmen und deren Fahrer zu erreichen. Als Dienstleistungsbranche sind wir auf Servicebereitschaft auf hohem Niveau angewiesen. Mit diesem Vertrag werden Voraussetzungen geschaffen, die Kundenzufriedenheit zu verbessern und die Auftragsvermittlung zu optimieren. Der Fahrerausweis dient insbesondere zur Identifikation des Teilnehmers gegenüber der Taxi-München eG.

Dieser Vertrag ist Grundlage für die Teilnahme an der Auftragsvermittlung der Taxi-München eG. Voraussetzung ist der Besuch des Basiskurses der Taxi-München eG, und bei Teilnahme an der digitalen Vermittlung (Datenfunk) zusätzlich die Teilnahme am Datenfunkkurs. Im Anschluss an den Datenfunkkurs wird dem Teilnehmer ein Fahrerausweis mit Lichtbild ausgehändigt. Die Teilnahme an der Auftragsvermittlung ist abhängig vom Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse B und eines gültigen Personenbeförderungsscheines mit Nachweis der Ortskunde für den Verkehr mit Taxis in der Landeshauptstadt München.

### **I. Pflichten des Teilnehmers**

1. Die Teilnahme an der Auftragsvermittlung über Datenfunk ohne Fahrerausweis ist unzulässig. Bei Verlust, der der Taxi-München eG sofort anzuzeigen ist, obliegt es dem Fahrer für Ersatz zu sorgen. Die Teilnahme an der Vermittlung mit einem Ausweis der auf eine andere Person ausgestellt wurde, zieht eine Sperre für die Auftragsvermittlung von bis zu 6 Monaten nach sich. Dies gilt auch für den Ausweisinhaber, der seinen Ausweis oder seine PIN-Nummer zur Verfügung gestellt hat. Die Sperre des Ausweises tritt dann nicht ein, wenn den Teilnehmer kein Verschulden trifft. Die Beweislast dafür, dass der Ausweis nicht durch das Verschulden des Ausweisinhabers missbräuchlich verwendet wurde, trifft den Ausweisinhaber.
2. Der Fahrerausweis dient zur Anmeldung am Datenfunk bei Dienstbeginn und muss während des Dienstbetriebes an gut sichtbarer Stelle im Sichtbereich der Fahrgäste angebracht werden.
3. Während der Durchführung von Fahraufträgen muss das ausführende Taxi jederzeit erreichbar sein. Das Sprechfunkgerät, bei Teilnahme am Datenfunk auch das Datenfunkgerät, muss eingeschaltet bleiben.
4. Beförderungseinschränkungen, die den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes entgegenstehen, sind vom Teilnehmer durch ärztlichen oder amtlich bestätigten Nachweis zu belegen.
5. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass Anfragen an die Vermittlungszentrale der Taxi-München eG nur im Einzelfall und bei sachgerechter Begründung gestellt werden dürfen. Auskünfte über Informationen, die sich aus den durch die gesetzlichen Vorschriften mitzuführenden Unterlagen, wie z. B. Stadtplan, Taxitarifordnung oder Taxiordnung ergeben, können von der Taxizentrale der Taxi-München eG abgelehnt werden.
6. Angestellte Teilnehmer sind verpflichtet, sich die für den Fahrdienst benötigten Informationen und Verfahrensweisen, wie z. B. Benutzung des Taxameters, Kenntnisse über die jeweils gültige Taxitarifordnung oder über das ordentliche Ausstellen von Quittungen, vom Arbeitgeber einzuholen.
7. Der Aufforderung der Taxi-München eG zur Nachschulung ist Folge zu leisten.
8. Änderungen der auf der ersten Seite dieses Vertrages gemachten Angaben sind der Taxi-München eG vom Teilnehmer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht kann nach den Disziplinarbestimmungen III Ziffer 1. c geahndet werden.

## II. Verhalten im Fahrdienst

1. Das Fahrpersonal hat sich im Fahrdienst freundlich, hilfsbereit und sachkundig zu verhalten.
2. Das Fahrpersonal muss ordentlich und dem Fahrdienst angemessen gekleidet sein.
3. Verhaltensweisen, die den Ruf der Taxi-München eG oder deren Mitgliedsunternehmen schädigen, sind zu unterlassen.
4. Das Fahrpersonal muss zur Kommunikation mit den Fahrgästen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.
5. Kranke und Behinderte sind auf deren Wunsch von und zur Wohnung zu begleiten.
6. Das Fahrpersonal hat alle Vorschriften und Gesetze den Straßen- und Taxiverkehr betreffend zu befolgen.

## III. Disziplinarbestimmungen

Beide Parteien verpflichten sich alle personenbeförderungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen, sowie die Pflichten aus der Satzung der Taxi-München eG, deren Betriebsordnungen und sachdienlichen Anweisungen zu befolgen. Jeder Teilnehmer hat das Recht, die Satzung der Taxi-München eG sowie deren Betriebsordnungen, nach Vereinbarung einzusehen.

1. Verstöße können geahndet werden durch
  - a. Abmahnung
  - b. im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 100 €, im Wiederholungsfall bis zu 500 €
  - c. befristeter Ausschluss von der Auftragsvermittlung bis zu 1 Monat, im Wiederholungsfall oder nach Ziffer I Abs. 1 bis zu 6 Monaten.
2. Ist ein Teilnehmer nachhaltig nicht im Stande, Fahraufträge ordnungsgemäß auszuführen, kann er solange von der Auftragsvermittlung ausgeschlossen werden, bis der Mangel abgestellt ist.
3. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass für den Fall, dass ein Fehlverhalten eines Teilnehmers nicht aufgeklärt oder dem Teilnehmer nicht zugeordnet werden kann und der Unternehmer bei der Aufklärung nicht mitwirkt, auch das Fahrzeug befristet von der Auftragsvermittlung ausgeschlossen werden kann.
4. Vermittlungssperren beginnen mit dem Tag an dem sich der Teilnehmer anmeldet, oder bei Fällen nach Ziffer 3, das Fahrzeug zum ersten Mal zur Funkteilnahme angemeldet wird.
5. Die nach Abs. 1 und Abs. 2 ausgesprochene Sanktion kann die Taxi-München eG dem Unternehmer schriftlich mitteilen.
6. Rechtsmittel gegen die nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgesprochenen Sanktionen sind vom Teilnehmer durch Beschwerde beim Aufsichtsrat einzulegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch den Aufsichtsrat.
7. Die vertragschließenden Parteien stimmen zu, dass bei Geldbußen unter 100 € und Funksperrern bis zu 24 Stunden, nach Anhörung und Entscheidung durch den Aufsichtsrat nach Ziffer III Abs. 6, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist.
8. Schadenersatzforderungen Dritter, z. B. von Fahrgästen oder geschädigten Unternehmen sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

#### **IV. Geltungsdauer des Fahrerausweises**

Vor Ausstellung des Fahrerausweises ist ein gültiger Personenbeförderungsschein für den Verkehr mit Taxis in der LH München vorzulegen. Der Fahrerausweis ist gültig bis zum Ende der Geltungsdauer des vorgelegten Personenbeförderungsscheines des Teilnehmers. Durch Vorlage eines verlängerten oder neu ausgestellten Personenbeförderungsscheines wird der Ablauf des Fahrerausweises auf das Ende der Geltungsdauer des neu vorgelegten Personenbeförderungsscheines geändert. Für Erstausstellung und Verlängerung des Fahrerausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Verlust des Führerscheines oder das Inkrafttreten eines zeitlich befristeten Fahrverbotes oder der Verlust des Personenbeförderungsscheines sind der Taxi-München eG unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

#### **V. Datenschutzbestimmungen**

Der Teilnehmer wird auf seine Pflichten hingewiesen, Daten die er in Ausübung seiner Tätigkeit als Taxifahrer erhält, insbesondere Kundendaten, wie Name und Anschrift, nur für die Durchführung eines Fahrauftrages zu verwenden. Die gewonnenen Daten dürfen weder verarbeitet noch anderweitig genutzt werden.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

Beide Parteien sind sich einig, dass bei gravierenden Verstößen, wie Verletzung der Beförderungspflicht, Tarifverstößen und ähnlichem, die zuständige Genehmigungsbehörde informiert werden kann.

1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Fahraufträgen werden Daten elektronisch gespeichert.
2. Die Taxi-München eG versichert, dass sie die Daten der Teilnehmer nicht an Unbefugte weitergibt und vertraulich, im Sinne des Datenschutzgesetzes, behandelt.
3. Gerichtsstand im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.
4. Sollten Teile des Vertrages unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Die Taxi-München eG behält sich vor, dem Teilnehmer bei Verlängerung seines Fahrerausweises einen neuen Vertrag in der jeweils aktuellen Fassung anzubieten. Der alte Vertrag verliert damit seine Gültigkeit.

Stand: August 2014

München, den

-----  
Taxi-München eG

-----  
Teilnehmer